FDP/DVP Fraktion
IM LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Fraktionsvorsitzender

Herrn
Helmut Glaser
In den Beeten 50
74379 Ingersheim

28. Mai 2020

Ihr Schreiben vom 26.04.2020/ Antwortschreiben aus dem Innenministerium

Sehr geehrter Herr Glaser,

nachfolgend leite ich Ihnen die Antwort des Innenministers auf unser Schreiben zu. Dass der Betrieb wieder zu Trainings- und Übungszwecken erlaubt ist, ist Ihnen sicherlich bereits anderweitig hinreichend bekannt.

Einen praktischen Mehrwert für Sie und die Mitglieder Ihres Vereins hat dagegen sicherlich die Aussage des Innenministers, wonach es „verhältnismäßig" sei, wenn ein Überschreiten der Fristen für die Erbringung der erforderlichen Schießnachweise infolge der Corona-Einschränkungen nicht zu einem Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis führe.

Gerne dürfen Sie daher die Korrespondenz der FDP/DVP Fraktion auch an Ihre Mitglieder weiterleiten, damit für den Fall der Fälle etwaige Unstimmigkeiten mit der jeweiligen Waffenbehörde mit Verweis auf das Innenministerium rasch ausgeräumt werden dürften.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL
Fraktionsvorsitzender

70173 Stuttgart, Haus des Landtags, Konrad-Adenauer-Straße 3
Telefon (Durchwahl) 0711/20 63-924, Telefax 0711/20 63-14-924
E-Mail hans-ulrich.ruelke@fdp.landtag-bw.de www.fdp-dvp-fraktion.de

Freie Demokraten FDP

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Situation der Sportschützen infolge der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 5. Mai 2020 zur Situation der Sportschützen infolge der Corona-Pandemie danke ich Ihnen.

Es ist mir bewusst, dass die für das Bedürfnis eines Sportschützen am Besitz einer Waffe erforderlichen Schießnachweise aufgrund der derzeitigen Schließung der Schießstätten nicht ohne weiteres erbracht werden können.

Dementsprechend hat mein Haus die Waffenbehörden darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Rechtslage von einem Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis bei einem vorübergehenden Wegfall des Bedürfnisses abgesehen werden kann und dass dies in Anbetracht der derzeitigen Lage regelmäßig verhältnismäßig sein dürfte.

Darüber hinaus ist am 11. Mai 2020 die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten - CoronaVO Sportstätten) in Kraft getreten.

Die CoronaVO Sportstätten regelt den Betrieb sogenannter Freiluftsportanlagen. Hierunter fallen nach den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“ auch die offenen Schießstände, die nun

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3019

entsprechend den Regelungen der CoronaVO Sportstätten seit dem 11. Mai 2020 wieder zu Trainings- und Übungszwecken betrieben werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Strobl